

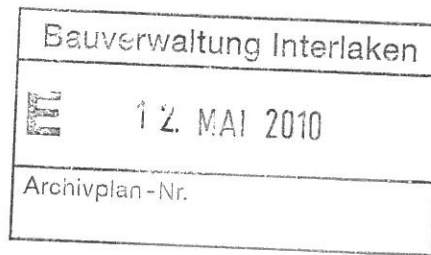
Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 27
Telefax 031 633 73 21

ouandr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

U/Zeichen: FET
G/Nr.: 150 10 72



10. Mai 2010

GESAMTENTSCHEID gemäss Art. 88 Abs. 6 BauG

A. Aus den Akten



Gemeinde: Interlaken

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Interlaken

1. Gegenstand:

Überbauungsordnung Nr. 13 "Mittleres Moos West" bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:1'000
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht mit Beilage

2. Gegenstand:

1. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 13 "Mittleres Moos West" bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:1'000

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

3. Gegenstand:

2. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 13 "Mittleres Moos West" bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:1'000

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

- 4. Gegenstand:** **Baugesuch für die Detailerschliessung und den Anschluss an die National- bzw. Kantonsstrasse,** gemäss eingereichten Projektplänen vom Mai 2008:
- Kopie Grundbuchplan 1:1'000
 - Situationsplan 1:500 (03-10020-01e)
 - Längenprofil 1:500 / 1:50 (03-10020-02d)
 - Querprofile 1:50 (03-10020-03c)
 - Normalprofile 1:20 (03-10020-04d)
 - Landerwerbsplan 1:500 (03-10020-05a)
- Weitere Unterlagen:**
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag (03-10020-06)
- Öffentliche Auflage: 2. Oktober bis 3. November 2008
- Beschlüsse Gemeinderat: 20. Oktober 2008 (Überbauungsordnung)
18. Januar 2010 (1. geringfügige Änderung)
15. März 2010 (2. geringfügige Änderung)
- Beschluss Grosser Gemeinderat: 9. Dezember 2008
- Einsprachen:
1. Heiri und Susanne Früh, Untere Bönigstrasse 58, 3800 Interlaken

Mit der am 15. März 2010 beschlossenen geringfügigen Änderung gegenstandslos geworden.
 2. Eveline Werder, Untere Bönigstrasse 54, 3800 Interlaken

Am 29. September 2009 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
- Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG: keine
- Rechtsverwahrung: Heiri und Susanne Früh, Untere Bönigstrasse 58, 3800 Interlaken (Einsprecher Nr. 1)
- Beschwerde nach Art. 65b VRPG: keine

B. Sachverhalt

1. Vorgeschichte

- 1.1 Die Überbauungsordnung "Mittleres Moos West" wurde am 24. August 2007 zusammen mit dem Baugesuch für die Detailerschliessung und den Anschluss an die National- bzw. Kantonsstrasse beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung im koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 Baugesetz (BauG) eingereicht.
 - 1.2 Mit Datum vom 5. September 2007 wurde der Einwohnergemeinde Interlaken, die gleichzeitig als Baugesuchstellerin auftritt, das Verfahrensprogramm gemäss Art. 6 Abs. 2 Koordinationsgesetz (KoG) eröffnet.
 - 1.3 Im Rahmen der ersten Vernehmlassungsrunde wurde festgestellt, dass die Planung in der damals vorliegenden Form noch nicht als genehmigungsfähig beurteilt werden konnte. Die problematischen Punkte wurden der Gemeinde im Oktober 2007 mittels einer Problemliste zur Kenntnis gebracht.
 - 1.4 Am 1. April wurden die überarbeiteten Unterlagen erneut zur Vorprüfung eingereicht, das zweite Verfahrensprogramm datiert vom 9. April 2008. Bei einzelnen Fachstellen wurden auf der Grundlage dieser Pläne und Vorschriften ergänzende Stellungnahmen eingeholt.
 - 1.5 Mit Datum vom 23. Juli 2008 wurden die nochmals überarbeiteten Akten zu einer abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Am 18. September 2008 eröffnete das AGR der Gemeinde Interlaken schliesslich den abschliessenden Vorprüfungsbericht. Unter Vorbehalt einer Ergänzung in den Überbauungsvorschriften konnte für die Planung und das Baugesuch eine Genehmigung in Form eines Gesamtentscheides in Aussicht gestellt werden.
 - 1.6 Zwischen dem 2. Oktober und dem 3. November 2008 lag die Überbauungsordnung "Mittleres Moos West" zusammen mit dem Baugesuch und dem Vorprüfungsbericht öffentlich auf. Innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht, wobei im Rahmen der Einspracheverhandlungen in einem Fall ein Rückzug, im zweiten Fall eine Einigung in Form einer Anpassung der Planung erzielt werden konnte.
 - 1.7 Am 9. Dezember 2008 wurde die Planung durch den Grossen Gemeinderat von Interlaken beschlossen.
 - 1.8 Am 19. Februar 2010 wurden die Akten beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Die Unterlagen umfassen neben der Überbauungsordnung und dem Baugesuch für die Detailerschliessung und den Anschluss an die National- bzw. Kantonsstrasse zwei geringfügige Änderungen, die vom Gemeinderat von Interlaken am 18. Januar bzw. am 15. März 2010 beschlossen wurden.
- 2.** Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) legte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 5. September 2007 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Tobias Vo-

gel, Raumplaner im AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung. Die Leitverfügung für das zweite Vorprüfungsverfahren datiert vom 9. April 2008.

3. Der Verfahrensleiter holte im Vorprüfungsverfahren bei den folgenden Bundesstellen und kantonalen Stellen die nötigen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein:

1. Vorprüfungsverfahren:

- Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV)
- beco Berner Wirtschaft, Abteilung Immissionsschutz
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis I (Strassenbaupolizei, Nationalstrassenbaupolizei, Naturgefahren)
- Naturschutzinspektorat (NSI)
- Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) [neu: Amt für Wasser und Abfall (AWA)]

2. Vorprüfungsverfahren:

- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis I (Strassenbaupolizei, Naturgefahren)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)

C. Erwägungen

1. Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.

2. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens konnten sämtliche Vorbehalte bereinigt werden. Insbesondere wurde der im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 18. September 2008 angemeldete Genehmigungsvorbehalt berücksichtigt und die Überbauungsvorschriften entsprechend ergänzt. Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.
3. Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.
4. Die beigezogenen Bundesstellen und kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Interlaken haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft.

5. Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen), Fachberichte und Stellungnahmen liegen heute vor:
 - 5.1 Fachbericht Werkleitungen der Industriellen Betriebe Interlaken vom 16. Mai 2008
 - 5.2 Stellungnahme des Amtes für öffentlichen Verkehr (AöV) vom 3. Oktober 2007
 - 5.3 Fachbericht Immissionsschutz des beco Berner Wirtschaft vom 10. Oktober 2007
 - 5.4 Amtsbericht Erschliessung/Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes (TBA), Oberingenieurkreis I vom 12. Oktober 2007 (1. Vorprüfung) bzw. vom 21. April 2008 (2. Vorprüfung) mit Auflagen
 - 5.5 Amtsbericht Nationalstrassenbaupolizei des Tiefbauamtes (TBA), Oberingenieurkreis I vom 17. Oktober 2007
 - 5.6 Fachbericht Naturgefahren des Tiefbauamtes (TBA), Oberingenieurkreis I vom 23. Oktober 2007 (1. Vorprüfung) bzw. vom 16. April 2008 (2. Vorprüfung)
 - 5.7 Fachbericht Naturschutz des Naturschutzinspektorats (NSI) vom 26. Oktober 2007
 - 5.8 Amtsbericht Gewässerschutz des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) [neu: Amt für Wasser und Abfall (AWA)] vom 5. November 2007 mit Auflagen.
 - 5.9 Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 15. Mai 2008
 - 5.10 Bewilligung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 25. August 2008 mit Auflagen

Die in diesen Fach-/Amtsberichten enthaltenen Auflagen werden vollumfänglich **zu integrierenden Bestandteilen der nachfolgenden Baubewilligung** (in Form eines Gesamtentscheides nach Art. 9 KoG) erklärt.

6. Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend klar nicht erfüllt. Die Genehmigung der Überbauungsordnung Nr. 13 "Mittleres Moos West" erfolgt somit gebührenfrei. Im Einspracheverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 VRPG). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

Hingegen hat die Gesuchstellerin gemäss Art. 52 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Diese setzen sich vorliegend wie folgt zusammen:

- Amtsbericht Strassenbaupolizei des TBA OIK I vom 21. April 2008	CHF	420.00
- Amtsbericht Gewässerschutz des AWA vom 5. November 2007	CHF	400.00
- Fachbericht Naturgefahren des TBA OIK I vom 23. Oktober 2007	CHF	300.00
- Fachbericht Naturgefahren des TBA OIK I vom 16. April 2008	CHF	150.00
- Baubewilligungsgebühr des AGR [Gebühr nach veranschlagten Baukosten (ordentliches Baugesuch: 1 Promille/max. CHF 20'000.--; generelles Baugesuch 0.7 Promille/max. CHF 14'000.--) gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (GebV; BSG 154.21)]	CHF	500.00
- Auslagen AGR (Kopien, Porti)	CHF	100.00
Total ausmachend	CHF	<u>1'870.00</u>

7. Gegen die öffentlich aufgelegte Planung gingen 2 Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Davon ist hier Kenntnis zu nehmen und zu geben.

D. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die vom Grossen Gemeinderat von Interlaken am 9. Dezember 2008 beschlossene Überbauungsordnung Nr. 13 "Mittleres Moos West" – bestehend aus Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und Baugesuch – sowie die beiden vom Gemeinderat am 18. Januar 2010 bzw. am 15. März 2010 beschlossenen geringfügigen Änderungen der Überbauungsordnung werden in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt** (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG). Dieser Gesamtentscheid umfasst:
 - 1.1 Die Baubewilligung für den Neubau der Detailerschliessungsstrasse, des Fuss- und Radweges, des Trottoirs und der Bushaltestelle gemäss den eingereichten Projektplänen vom Mai 2008 der Prantl + Aerni Ingenieure AG.
 - 1.2 Die Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) gemäss Amtsbericht Gewässerschutz des GSA [neu: AWA] vom 5. November 2007.
 - 1.3 Die Ausnahmbewilligung zum Bauen im Strassenabstand nach Art. 81 Strassen-gesetz (SG) [vormals Art. 66 Strassenbaugesetz (SBG)] gemäss Amtsbericht Strassenbaupolizei des TBA OIK I vom 21. April 2008.
 - 1.4 Die Bewilligung zum Bau einer Erschliessungsstrasse ab dem Kreisel "Mystery Park" beim Anschluss Interlaken Ost der Nationalstrasse N8 nach Art. 44 Nationalstrassengesetz (NSG) i.V.m. Art. 30 Nationalstrassenverordnung (NSV) und Art. 29 NSV.

2. Auflagen und Hinweise

2.1 Amtsbericht Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes (TBA), Oberingenieurkreis I vom 21. April 2008

Auflagen

Vor Baubeginn

- 2.1.1 Die Detailgestaltung ist mit dem Strasseninspektorat Oberland Ost (Strasseninspektorat Oberland Ost, Lindenallee 82, 3800 Interlaken, Telefon 033 822 70 27, Fax 033 822 00 21, E-Mail: bruno.burkhard@bve.be.ch) abzusprechen. Die Detailpläne sind von ihm genehmigen zu lassen. Ohne Genehmigung darf mit den Arbeiten entlang der Kantonsstrasse nicht begonnen werden.

Nach Baubeginn

- 2.1.2 Beim neuen Fussgängerstreifen sind die Gehwegränder entsprechend der Richtlinie der Fachstelle für behindertengerechtes Bauen abzusenken.
- 2.1.3 Entlang der Kantonsstrasse (Lindenallee) sind die gleichen Randabschlüsse zu verwenden, wie auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Das heisst, anstelle der im Normalprofil eingezeichneten Schalensteine 10/13 am Fahrbahnrand eine Stellplatte Naturstein SN10 und hinterkant Gehweg ein Bundstein 8/11.
- 2.1.4 Das Strasseninspektorat Oberland Ost ist für die fertig ausgeführten Arbeiten entlang der Kantonsstrasse zur Bauabnahme einzuladen. Von der Bauabnahme ist uns ein Protokoll zu schicken.

Hinweise

- 2.1.5 Die Signalisation der Baustelle im Bereich der Kantonsstrasse hat gemäss den geltenden Vorschriften sowie nach den Weisungen des Strasseninspektorates und der Kantonspolizei zu erfolgen.
- 2.1.6 Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass es den Beanspruchungen des Strassenverkehrs und des Strassenunterhaltes, insbesondere des Winterdienstes, standhält. Alle Arbeiten sind fachgerecht auszuführen.
- 2.1.7 Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, so müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.
- 2.1.8 Bewilligungen für Leitungen werden ausserhalb des Baugesuchsverfahrens erteilt. Dem Strasseninspektorat ist dazu frühzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art und Lage der Leitungen einzureichen.

2.2 Amtsbericht Gewässerschutz des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) [neu: Amt für Wasser und Abfall (AWA)] vom 5. November 2007

Auflagen

Vor Beginn des Aushubes

- 2.2.1 Für eine allfällige Grundwasserabsenkung oder Arbeiten im Grundwasserbereich ist, gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24.03.1999, eine separate Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist via Gemeinde mindestens 4 Wochen vor Aushubbeginn beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern einzureichen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung müssen von einer hydrogeologisch geschulten Fachperson begleitet, überwacht dokumentiert werden.

Während der Bauphase

- 2.2.2 Die Grundwasser-Messstellen im Bereich der Bushaltstellen dürfen durch die Bauvorhaben in keiner Weise beeinträchtigt werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie in Absprache mit dem AWA neu erstellt werden.
- 2.2.3 Die Aushubarbeiten müssen im Bereich der Parzelle Nr. 1940 durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden. Falls dabei verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommt, so ist das AWA, Abt. Grundwasser und Altlasten umgehend zu benachrichtigen.
- 2.2.4 Das Aushubmaterial ist gemäss der Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushubmaterial von Juni 1999 des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, unter Berücksichtigung des Belastungsgrades, wieder zu verwerten oder zu entsorgen.
- 2.2.5 Die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Gesuchsformulare sind bei den jeweiligen Deponiebetreibern erhältlich. Die Entsorgung des Materials muss dokumentiert und das AWA mit einem Kurzbericht darüber informiert werden.

Nach der Bauabnahme

- 2.2.6 Die gesetzeskonforme Entsorgung des belasteten Aushubmaterials ist mit einem Kurzbericht zuhanden des AWA zu dokumentieren. Dieser Entsorgungsnachweis ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme dem AWA, Abt. Grundwasser und Altlasten zuzustellen.

Hinweise

- 2.2.7 Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben einzuhalten sind:
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen S (GSA, Februar 2007)
 - Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, Februar 2007)

2.3 Bewilligung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 25. August 2008

Auflagen

- 2.3.1 Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrasse haben unter Aufsicht des ASTRA oder von diesem bestimmten Dritten zu erfolgen. Die Kosten für diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 2.3.2 Der Baubeginn ist der ASTRA Filiale Thun sowie der Gebietseinheit I rechtzeitig mitzuteilen. Ebenfalls sind diese nach Abschluss der Arbeiten zu einer Abnahme einzuladen. Diese ist protokollarisch festzuhalten.
- 2.3.3 Die Zufahrt zur Nationalstrasse muss jederzeit gewährleistet sein. Allfällige Sperren des Kreisels sind vorgängig mit dem ASTRA abzusprechen.
- 2.3.4 Der Unterhalt und der Ausbau der Nationalstrasse sowie der übrigen Anlagen der Eigentümerin dürfen durch die Anlagen des Gesuchstellers nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3.5 Der Gesuchsteller ist für den Unterhalt seiner Anlagen selber verantwortlich. Daraus entstehende Kosten hat er selber zu tragen.
- 2.3.6 Sind an den Anlagen des ASTRA aus irgendeinem Grund technische Änderungen (z.B. Ausbau oder Erneuerung der Nationalstrasse oder des Zubringers) nötig, so trägt der Gesuchsteller sämtliche Kosten für eine allfällig notwendige Anpassung und/oder Versetzung seiner Anlagen.
- 2.3.7 Der Gesuchsteller haftet für alle Schäden welche dem ASTRA oder Dritten durch den Bestand seiner Anlagen entstehen.
- 2.3.8 Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten, welche der Nationalstrasse durch das Projekt entstehen, hat der Gesuchsteller dem ASTRA separat zu entschädigen.
- 2.3.9 Grund und Boden der Nationalstrasse (Interlaken, Parzelle 1982) wird dem Gesuchsteller kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hinweis

- 2.3.10 Auf eine Gebühr für die Ausstellung dieser Bewilligung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.0) verzichtet.

3. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache Nr. 1 durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2010 gegenstandslos geworden ist.

Es wird im Weiteren davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache Nr. 2 durch die Einsprecherin vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen worden ist.

Die Rechtsverwahrung der Einsprecher Nr. 1 wird praxisgemäss vorgemerkt.

4. Die Gemeinde Interlaken wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Die Genehmigungs-/Baubewilligungsgebühren belaufen sich auf insgesamt **CHF 1'870.-**. Dieser Betrag wird der Einwohnergemeinde Interlaken als Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Entscheides mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
Nach Eingang des Betrages wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung für die Weiterleitung der entsprechenden Gebühren an die beteiligten Amtsstellen besorgt sein.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist (30 Tage) unbenutzt abgelaufen ist oder alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

7. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben:

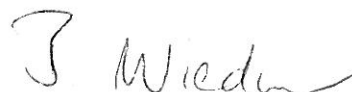
- der Gemeinde Interlaken
unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 13 "Mittleres Moos West", zweier Exemplare der genehmigten Projektpläne sowie Kopien der Amts- und Fachberichte.

mit normaler Post:

- dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- dem Einsprecher Nr. 1

Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 13 "Mittleres Moos West" und der genehmigten Projektpläne sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Wiedmer Rohrbach
Vorsteher-Stv.

Kopie an:

- TBA OIK I
- AWA
- AöV
- ANF
- KPP
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Rf (mit Unterlagen/Gebühren zur Rechnungsstellung)
- RYP (intern)

